

# Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Nachfolgend finden Sie verschiedene Merkblätter, die jeweils auf die Zielgruppe zugeschnittene Informationen enthalten.



Bitte wählen Sie das für Sie relevante Merkblatt aus:



Information für **Berufseinsteiger und Beschäftigungsaufnahmen** im Kammerbereich Schleswig-Holstein  
**Seite 2**



Informationen für zahnärztlich Beschäftigte  
**in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis**  
**Seite 3**



Informationen für **Arbeitgeber**  
**zahnärztlich Beschäftigter**  
**Seite 4**

# Berufseinsteiger und Beschäftigungsaufnahmen

im Kammerbereich Schleswig-Holstein



## Anmeldung beim Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Versorgungswerk  
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel

## Aufnahme eines zahnärztlichen Beschäftigungsverhältnisses (gilt auch für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse)

Damit wir als Versorgungswerk die Rentenversicherungsbeiträge aus zahnärztlichen Beschäftigungsverhältnissen mit entsprechender Rechtsgrundlage annehmen dürfen, muss die Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu Gunsten unserer Versorgungseinrichtung vorliegen; das heißt, dass alle unsere Mitglieder, die einer zahnärztlichen abhängigen Beschäftigung nachgehen, dieses Antragsverfahren innerhalb von drei Monaten ab Vertragsbeginn über das Versorgungswerk angestoßen haben müssen.

Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie unter <https://zahnaerzte-sh.de/versorgungswerk/formulare>.

Insurance number: \_\_\_\_\_ Kennzeichen: 5, 0, 1, 1

**Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**  
(§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VI)

Versorgungswerk  
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel

Eingangsstempel (Rentenversicherungsträger)

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks: \_\_\_\_\_

Eingangsstempel des Versorgungswerks

Weitergabe an → Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin

## Bitte informieren Sie Ihr Versorgungswerk

Sobald Sie den Arbeitgeber wechseln, an einem anderen/zusätzlichen Standort im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses zahnärztlich tätig werden, Ihr Arbeitgeber die Unternehmensform wechselt oder sich Ihr Aufgabenbereich verändert, nehmen Sie bitte Rücksprache mit der Mitgliederverwaltung Ihres Versorgungswerkes.

Auskünfte oder eine Beratung erhalten Sie durch unsere Mitarbeiterinnen je nach Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Homepage unter <https://zahnaerzte-sh.de/versorgungswerk/kontakt-versorgungswerk>.

Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten für Ihre Anrufe von Montag bis Donnerstag vormittags von 10 bis 12 Uhr oder nachmittags von 14 bis 16 Uhr. Freitags erreichen Sie uns ganztägig während unserer Geschäftszeit von 8 bis 13 Uhr.

# Laufendes Beschäftigungsverhältnis



## Wann sollte ein vorhandener Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung überprüft werden?

Der Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung für Ihr laufendes abhängiges Beschäftigungsverhältnis definiert, für welche Tätigkeit in welcher Praxis, ggf. mit welcher Praxisadresse und ab welchem Zeitpunkt von welchem Versorgungswerk Rentenversicherungsbeiträge angenommen werden dürfen.

## Wann sollte ein vorhandener Befreiungsbescheid überprüft werden:

- bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenbereichs
- bei einem Wechsel des Praxisstandortes
- bei Beschäftigungsaufnahme in einer zusätzlichen Praxis meines Arbeitgebers
- bei einer Veränderung der Rechtsform
- bei geänderter Aneinanderreihung der Praxispartnernamen
- bei Anwendlung der Praxisbezeichnung

In Fällen von Betriebsübergängen bzw. den übrigen Änderungen raten wir daher grundsätzlich zu einem sogenannten Überprüfungsverfahren: Das Mitglied stellt dafür ab dem Datum der Veränderung innerhalb von drei Monaten einen neuen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung über das Versorgungswerk. Diesen leiten wir mit der Bitte um Überprüfung an die Deutsche Rentenversicherung Bund mit der Fragestellung weiter, ob sich der vorhandene Befreiungsbescheid zugunsten des Versorgungswerkes auf die geänderten Verhältnisse erstreckt. Tut er das nicht, wird durch das beigefügte Antragsformular nicht nur die Bearbeitungszeit abgekürzt, sondern auch die Frist gewahrt. In den meisten Fällen ergeht ein neuer Bescheid. Mit dieser Maßnahme erlangen Sie ab dem Datum der Veränderung erneut Rechtssicherheit.

Den erforderlichen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie unter <https://zahnaerzte-sh.de/versorgungswerk/formulare>.

Insurance number: [ ] Key characters: 5, 0, 1, 1

**Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**  
(§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VI)

Anschrift des Versorgungswerks:  
Versorgungswerk  
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel

Eingangsstempel (Rentenversicherungsträger)

Mittgliednummer des Versorgungswerks: [ ]

Eingangsstempel des Versorgungswerks

Weitergabe an → Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin

## Bitte informieren Sie Ihr Versorgungswerk

Auskünfte oder eine Beratung erhalten Sie durch unsere Mitarbeiterinnen je nach Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Homepage unter <https://zahnaerzte-sh.de/versorgungswerk/kontakt-versorgungswerk>.

Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten für Ihre Anrufe von Montag bis Donnerstag vormittags von 10 bis 12 Uhr oder nachmittags von 14 bis 16 Uhr. Freitags erreichen Sie uns ganztägig während unserer Geschäftszeit von 8 bis 13 Uhr.

# Arbeitgeberinformation



## Beschäftigungsaufnahme, -unterbrechung oder -beendigung

Elektronische Meldung dieser Veränderung an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein: DEÜV an BVNR 028

## Hinweis zur Beschäftigungsaufnahme bei Neueinstellung oder Tätigkeitsausübung an weiteren Standorten oder wesentlichen Änderungen des Aufgabengebietes des zahnärztlich Beschäftigten

Antragsverfahren zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung des betroffenen zahnärztlich Beschäftigten

Damit wir als Versorgungswerk die Rentenversicherungsbeiträge aus zahnärztlichen Beschäftigungsverhältnissen mit entsprechender Rechtsgrundlage annehmen dürfen, muss die Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu Gunsten unserer Versorgungseinrichtung vorliegen; das heißt, dass alle unsere zahnärztlich beschäftigten Mitglieder, die einer zahnärztlichen abhängigen Beschäftigung nachgehen, dieses Antragsverfahren innerhalb von drei Monaten ab Vertragsbeginn über das Versorgungswerk angestoßen haben müssen. Antragsteller ist der bzw. die zahnärztlich Beschäftigte.

Den erforderlichen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie unter <https://zahnaerzte-sh.de/versorgungswerk/formulare>.

The image shows a form titled 'Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VI)'. The form is divided into several sections. On the left, there are input fields for 'Versicherungsnr.' and 'Kennzeichen' (with the value '5, 0, 1, 1'). Below these is the title of the form. In the center, there is a box for 'Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, Westring 496, 24106 Kiel'. On the right, there are three boxes for 'Engangsstempel (Rentenversicherungsträger)', 'Mitedrnummer des Versorgungswerks', and 'Engangsstempel des Versorgungswerks'. At the bottom right, there is a box for 'Weitergabe an Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin'.

Bitte achten Sie als Arbeitgeber auf die fristgerechte Antragstellung durch Ihre(n) zahnärztlich(en) Beschäftigte(n) und nehmen Sie später eine Ablichtung des Befreiungsbescheides der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Personalakte, um diesen im Falle einer Betriebsprüfung vorweisen zu können.

## Hinweis zu Änderungen der Arbeitgeberdaten

Eine Veränderung der Rechtsform des Arbeitgebers, die geänderte Aneinanderreihung der Praxispartnernamen (abweichend vom Befreiungsbescheid des zahnärztlich Beschäftigten) oder die Abwandlung der Praxisbezeichnung sollte dem Versorgungswerk zeitnah angezeigt werden. Befreiungsbescheide Ihrer zahnärztlich Beschäftigten können ab dem Zeitpunkt der Veränderung ihre Gültigkeit verlieren. Mit Hilfe Ihrer Informationsweitergabe an das Versorgungswerk kann dies mit dem Antragsteller Kontakt aufnehmen und innerhalb der zu beachtenden Frist ein Überprüfungsverfahren anstoßen.

Aktualisierung der hinterlegten Daten im Betriebsnummernverzeichnis. Der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit bietet eine elektronische Änderungsmöglichkeit an.

## Bitte informieren Sie das Versorgungswerk

Auskünfte oder eine Beratung erhalten Sie durch unsere Mitarbeiterinnen je nach Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Homepage unter <https://zahnaerzte-sh.de/versorgungswerk/kontakt-versorgungswerk>.

Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten für Ihre Anrufe von Montag bis Donnerstag vormittags von 10 bis 12 Uhr oder nachmittags von 14 bis 16 Uhr. Freitags erreichen Sie uns ganztägig während unserer Geschäftszeit von 8 bis 13 Uhr.